

TOP 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes zur Verfahrensbeschleunigung durch die erweiterte Möglichkeit der Zulassung von Rechtsmitteln

- Antrag der Länder Hamburg, Berlin, Brandenburg, Bremen -

Drucksache: 51/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit der vorliegenden Gesetzesinitiative verfolgen die antragstellenden Länder das Ziel, die Asylverfahren zu beschleunigen und zu vereinheitlichen, indem die Möglichkeit der Zulassung von Rechtsmitteln im Asylprozess erweitert wird. Die obergerichtliche Klärung fallübergreifender Tatsachen- und Rechtsfragen sei dringend notwendig.

Zum einen ist daher vorgesehen, dass die Verwaltungsgerichte in „Hauptsacheverfahren“ künftig die Berufung zum Oberverwaltungsgericht zulassen können sollen, wenn

- eine Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung sei oder
- ein Urteil von obergerichtlicher beziehungsweise oberstgerichtlicher Rechtsprechung abweiche und auf dieser Abweichung beruhe.

Hierdurch sollen insbesondere generelle, fallübergreifende Tatsachenfragen – wie die nach der allgemeinen Gefahrenlage in einem bestimmten Zielstaat, in den abgeschoben werden soll – geklärt werden können.

Zum anderen soll in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zugelassen werden können, sofern der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukomme. Mit dieser Regelung sei vor allem bei den sogenannten Dublin-Verfahren, die nahezu ausschließlich im Eilverfahren entschieden würden, auf Dauer eine Beschleunigung zu erwarten. In diesen Eilverfahren seien obergerichtliche Leitentscheidungen, insbesondere bei der Frage, ob in einem europäischen Staat systemische Mängel im

Asylverfahren herrschten und somit die Überstellung in diesen Staat generell oder für bestimmte Personengruppen ausgeschlossen sei, besonders wichtig.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. Als Beauftragter des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen wird Herr Senator Dr. Till Steffen (Hamburg) vorgeschlagen.

Im **Rechtsausschuss** ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zustande gekommen.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 51/1/18 verwiesen.